

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der eyefactive GmbH (im folgenden „eyefactive“) gegenüber einem Kunden von eyefactive (im folgenden „Kunde“).

1.2 Abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in folgende Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen
- Besondere Bestimmungen Softwarekauf
- Besondere Bestimmungen Hardwarekauf
- Besondere Bestimmungen Softwaremiete
- Besondere Bestimmungen Hardwaremiete
- Besondere Bestimmungen Softwareerstellung
- Besondere Bestimmungen Installationsarbeiten
- Besondere Bestimmungen weitere Dienstleistungen

Die unter A. aufgeführten Allgemeinen Bestimmungen gelten für sämtliche Leistungen. Ergänzend hierzu gelten jeweils die leistungsspezifischen Besonderen Bestimmungen unter B. bis H.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde das schriftliche Angebot von eyefactive unterzeichnet hat und eyefactive dieses vom Kunden unterzeichnete Angebot zugegangen ist oder eyefactive und der Kunde einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben oder der Kunde eine schriftliche Bestellung abgegeben hat und eyefactive daraufhin die bestellte Ware liefert.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen zwischen eyefactive und dem Kunden getroffenen Vertrag sowie diesen AGB. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen des Vertrags denen der AGB vor.

3.2 Die Durchführung eines Probetriebes, die Installation von Hardware und Software, deren Pflege und Wartung sowie Einweisungs- und Schulungstätigkeiten gehören nur dann zu den vertraglich geschuldeten Leistungen von eyefactive, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart wird.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle angegebenen Preise von eyefactive sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Werk. Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Steuern und Zoll trägt der Kunde.

4.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen eyefactive und dem Kunden vereinbart worden ist, sind die Rechnungen von eyefactive innerhalb von 10 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn eyefactive über den Betrag endgültig verfügen kann.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5.2 Der Kunde darf ein Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen geltend

machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Lieferung und Gefahrübergang

6.1 Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist die Lieferung "ab Werk" (EXW, Incoterms 2000), d.h. dem Sitz von eyefactive, vereinbart.

6.2 Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Kunden und - soweit keine andere Weisung erteilt ist - an die Adresse des Kunden, die im Vertrag angegeben ist. Auf Wunsch wird auf Namen und für Rechnung des Kunden die Warensendung durch eyefactive gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden und sonstige versicherbare Risiken versichert. eyefactive übernimmt keine Gewähr für den billigsten und/oder schnellsten Versand.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist.

6.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

7. Lieferfristen, Lieferhindernisse, höhere Gewalt

7.1 Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich oder per Email durch eyefactive bestätigt werden. Die Vereinbarung eines festen Leistungstermins steht unter dem Vorbehalt, dass eyefactive die Leistungen ihrer jeweiligen Vorlieferanten rechtzeitig und vertragsgemäß erhält.

7.2 Wird eyefactive an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen gehindert, die eyefactive trotz der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, sei es, dass diese Umstände im Bereich von eyefactive, sei es, dass sie im Bereich ihrer Lieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird eyefactive von ihren Leistungsverpflichtungen frei. Der Kunde muss keinerlei Gegenleistungen erbringen.

7.3 Die Einhaltung vereinbarter Leistungs- und Lieferfristen durch eyefactive setzt die Erfüllung sämtlicher Pflichten des Kunden gemäß A.10.1 bis A.10.2 dieser AGB voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig durch den Kunden erfüllt, verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn eyefactive die Verzögerung zu vertreten hat.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von eyefactive gelieferten Produkte (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung alleiniges Eigentum von eyefactive.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Des Weiteren hat er eyefactive einen Zugriff Dritter, etwa durch eine Pfändung, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung sowie den Besitzwechsel der Vorbehaltsware. Soweit der Kunde diesen Pflichten nicht nachkommt, haftet er für den daraus entstandenen Schaden.

9. Haftungsbeschränkung

9.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet eyefactive nicht. Im Falle der leicht

fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beschränkt sich die Haftung von eyefactive auf den nach der Art der Ware oder Leistung vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.2 Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei eyefactive zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens sowie für den Fall, dass Schäden auf das Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder das sonstige Nichterfüllen einer Garantie zurückgehen.

9.3 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung aufgrund vor-, neben- und außervertraglicher Ansprüche.

9.4 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre.

9.5 Soweit die Haftung von eyefactive ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer sowie sonstige Erfüllungsgehilfen.

10. Zusammenarbeit, Bereitstellung von Daten und Informationen, Datensicherung

10.1 Der Kunde hat eyefactive die fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden an die Soft- bzw. Hardware mitzuteilen, eyefactive die notwendigen Unterlagen, Daten und Informationen rechtzeitig bereitzustellen und eyefactive bei der Klärung offener Punkte zu unterstützen.

10.2 Der Kunde hat gegenüber eyefactive einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßige, gefahrensprechende Datensicherungen vorzunehmen.

11. Geheimhaltung, Datenschutz

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über eyefactive unbefristet streng geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen besonders für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eindeutig erkennbar sind.

11.2 Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch eyefactive bereits im Besitz des Kunden befinden, offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Beruft sich der Kunde auf eine solche Ausnahme, trägt er die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.

11.3 eyefactive und der Kunde verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere das Telemediengesetz sowie das Bundesdatenschutzgesetz einzuhalten.

12. Übergang von Rechten und Pflichten auf Dritte

12.1 eyefactive ist berechtigt, gegenüber dem Kunden geschuldete Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Die Gesamtverantwortlichkeit von eyefactive für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen gegenüber dem Kunden wird hierdurch nicht berührt.

12.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit eyefactive nur nach vorheriger Zustimmung von eyefactive auf

einen Dritten übertragen.

13. Nennung des Kunden als Referenz

Der Kunde räumt eyefactive das Recht ein, die Firma und das Firmenlogo des Kunden zum Zwecke der Eigenwerbung auf der Website von eyefactive und auf Werbematerialien von eyefactive sowie bei Produktpräsentationen und auf Messen zu verwenden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

14.1 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von eyefactive ist der Geschäftssitz von eyefactive.

14.2 Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

14.4 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

B. Besondere Bestimmungen für die Lieferung von Standardsoftware (Softwarekauf)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Beschaffenheit der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der Produktbeschreibung, ergänzend aus der elektronischen Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

1.2 Die Software wird -je nach Vereinbarung- auf einem Datenträger geliefert oder zum Download bereitgestellt.

2. Nutzungsrechteinräumung, Nutzungsumfang

2.1 eyefactive räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das Recht ein, das vereinbarte Computerprogramm samt elektronischer Bedienungsanleitung (nachfolgend zusammen **„Software“**) in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer samt einem mit dem Computer verbundenen Display. Ein Einsatz der Software auf einem Server oder einem virtuellen Server ist dem Kunden nicht gestattet.

2.2 Eine Nutzung der Software darf nur im Objektcode erfolgen. Der Kunde erhält keine Rechte an dem Quellcode der Software oder an dazugehörigen Programm Bibliotheken, außer dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Quellcode von Software wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien schriftlich vereinbart worden ist.

2.3 Der Kunde darf die Software weder in Teilen noch im Ganzen vermieten, verleihen und/oder unterlizenzieren und/oder Dritten zugänglich machen.

2.4 Der Kunde kann sich auf seine Kosten eine Kopie für Sicherungszwecke anfertigen. Sofern Originale mit einem Urheberrechtsvermerk versehen sind, hat er diesen auch auf Kopien anzubringen.

2.5 Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich gestattet ist, darf die von eyefactive gelieferte Software nicht zurückentwickelt, dekompiert oder entassembliert werden.

2.6 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

2.7 Der Kunde darf das Einsatzrecht für die Software auf einen anderen Anwender übertragen, wenn er auf den Einsatz der

Software verzichtet. Im Falle der Übertragung hat der Kunde dem Erwerber sämtliche Kopien der Software (inklusive aller älteren Versionen), die elektronische Bedienungsanleitung sowie alle dazugehörigen Unterlagen zu übergeben und alle beim Kunden vorhandenen Kopien der Software zu löschen.

3. Mängelgewährleistung

3.1 Der Kunde hat Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn und soweit gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Aufzeichnungen nachgewiesen werden können. Der Kunde hat eyefactive vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen einschließlich zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle bereitzustellen.

3.2 Ist das von eyefactive gelieferte Produkt mangelhaft und wurde der Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt, beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf Nacherfüllung. Im Falle der Nacherfüllung steht eyefactive das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu.

3.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

3.4 Die Mängelansprüche - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen - verjähren in einer Frist von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gilt A.9. dieser AGB.

3.5 Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert, bestehen Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf der Veränderung beruht.

3.6 eyefactive übernimmt keine Garantien, es sei denn eine solche wird ausdrücklich schriftlich zwischen eyefactive und dem Kunden unter Verwendung des Begriffs „Garantie“ vereinbart.

C. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Hardware

1. Vertragsgegenstand

eyefactive verkauft dem Kunden die im Vertrag näher bezeichnete Hardware. eyefactive übereignet dem Kunden diese Hardware aufschiebend bedingt durch die Zahlung der im Vertrag genannten Vergütung.

2. Eigenschaften der Hardware

eyefactive liefert zu der im Vertrag näher bezeichneten Hardware eine schriftliche Dokumentation bestehend aus einer technischen Spezifikationen sowie einer Bedienungsanleitung in elektronischer Form.

3. Nutzungsrechte

Soweit die im Vertrag näher bezeichnete Hardware systemnahe Software enthält, ohne welche die Hardware nicht funktionsfähig ist, finden die Regelungen aus B. 2.1. bis B.2.7 dieser AGB entsprechende Anwendung.

4. Hardware Entsorgung

Der Kunde wird die Hardware auf eigene Kosten entsorgen, sobald er sie nicht mehr benötigt.

5. Gewährleistung

Die Regelungen aus B.3.1 bis B.3.6 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

D. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Software

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Software nebst elektronischer Bedienungsanleitung (nachfolgend zusammen „Software“) wird dem Kunden von eyefactive zu dem im Mietvertrag festgelegten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt gegebenenfalls nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

1.2 Der Kunde erhält die Software installationsbereit im Objektcode auf einem Datenträger oder per Bereitstellung zum Download.

2. Lieferung, Installation, Beratung

2.1 eyefactive liefert die Software an die vom Kunden angegebene Adresse. Der Lieferzeitpunkt ergibt sich aus dem Mietvertrag.

2.2 Der Kunde installiert die Software selbst, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

2.3 eyefactive schuldet Beratungsleistungen nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Gegebenenfalls zu erbringende Beratungsleistungen sind vom Kunden gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.

3. Miete

Die Höhe und Fälligkeit des Mietzinses ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag.

4. Nutzungsrechteinräumung, Nutzungsumfang

4.1 eyefactive räumt dem Kunden das Recht ein, das vereinbarte Computerprogramm samt elektronischer Bedienungsanleitung (nachfolgend zusammen „Software“) in dem im Mietvertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Mietvertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz für die Dauer des Mietvertrages. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer samt einem mit dem Computer verbundenen Display. Ein Einsatz der Software auf einem Server oder einem virtuellen Server ist dem Kunden nicht gestattet.

4.2 Die Regelungen aus B. 2.2. bis B.2.7 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

5. Anzeige- und Obhutspflichten des Kunden

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, eyefactive Mängel der Software unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise von eyefactive zur Problemanalyse im Rahmen des ihm Zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an eyefactive weiterleiten.

5.2 Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien an einem gesicherten Ort verwahren.

6. Rechte des Kunden bei Mängeln

6.1 Der Kunde hat eyefactive auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

6.2 eyefactive ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Software zu beheben.

6.3 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von eyefactive durch kosten freie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7. Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Mietverhältnisses ergibt sich aus dem zwischen eyefactive und dem Kunden geschlossenen Mietvertrag.

8. Rückgabe

8.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde

eyefactive die Software auf den Originaldatenträgern zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von eyefactive überlassenen Software sind vollständig und endgültig zu löschen.

8.2 eyefactive kann statt der Rückgabe auch die Löschung der Software verlangen.

8.3 Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Mietvertrages ist unzulässig.

E. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Hardware

1. Vertragsgegenstand

1.1 eyefactive vermietet dem Kunden für die Laufzeit des mit dem Kunden geschlossenen Mietvertrages (nachfolgend „Mietvertrag“) die dort im Einzelnen bezeichnete Hardware und Betriebssystem-Software. Der Kunde erhält eine Bedienungsanleitung für die gelieferte Hardware sowie für die Betriebssystem-Software jeweils in elektronischer Form. Die in Satz 1 bezeichnete Hardware und Betriebssystem-Software werden als einheitliches System vermietet, **das nach folgend als „Mietsache“ bezeichnet wird.**

1.2 Die Mietsache wird zu dem im Mietvertrag festgelegten vertragsmäßigen Gebrauch überlassen.

1.3 Anwendungssoftware wird von eyefactive nur gegen separate Vergütung und bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung gestellt.

2. Lieferung, Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

2.1 eyefactive liefert die im Mietvertrag bezeichnete Mietsache zu dem im Mietvertrag angegebenen Aufstellungsort. Die Kosten für die Lieferung trägt der Kunde. Der Lieferzeitpunkt ergibt sich aus dem Mietvertrag.

2.2 Der Kunde übernimmt die Aufstellung der Mietsache und führt die Betriebsbereitschaft her bei, soweit nicht schriftlich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

2.3 Der Kunde hat vor der Anlieferung der Mietsache die ihm von eyefactive rechtzeitig mitgeteilten räumlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die für die Aufstellung sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft der Mietsache erforderlich sind.

2.4 Auf Wunsch des Kunden erbrachte Beratungsleistungen von eyefactive, die über die Mitteilung der räumlichen und technischen Voraussetzungen nach E.2.3 dieser AGB hinausgehen, sind gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen vergüten.

3. Miete

3.1 Die Höhe und Fälligkeit des Mietzins ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Mietvertrag.

3.2 Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung.

3.3 Auf Wunsch des Kunden vor genommene Anpassungen und/oder Änderungen der Mietsache sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Mietsache, bzw. zur Sicherung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich sind.

4. Gebrauch der Mietsache, Gebrauchsüberlassung an Dritte

4.1 Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Die Mietsache darf nur zu den im Mietvertrag näher bezeichneten Zwecken verwendet werden.

4.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einschließlich der nach dem Mietvertrag überlassenen Software einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen, soweit nicht vertraglich schriftlich etwas anderes

vereinbart ist.

5. Nutzung der Software

5.1 eyefactive räumt dem Kunden das Recht ein, die mit der Hardware vermietete Betriebssystem-Software samt elektronischer **Bedienungsanleitung (nachfolgend zusammen „Software“)** in dem im Mietvertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Mietvertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz für die Dauer des Mietvertrages. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer samt einem mit dem Computer verbundenen Display. Ein Einsatz der Software auf einem Server oder einem virtuellen Server ist dem Kunden nicht gestattet.

5.2 Die Regelungen aus B. 2.2. bis B.2.7 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

6. Obhutspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung der Mietsache durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen.

6.2 Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen von eyefactive, insbesondere die in der in elektronischer Form überlassenen Bedienungsanleitung enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Mietsache, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

7. Änderungen an der Mietsache; Veränderung des Aufstellungsortes

7.1 Änderungen und Anbauten an der Mietsache durch den Kunden bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von eyefactive. Dies gilt insbesondere für Anbauten oder Einbauten sowie die Verbindung der Mietsache mit anderen Geräten, EDV-Anlagen oder Netzwerken.

7.2 Die Aufstellung der Mietsache an einem anderen als dem im Mietvertrag festgelegten Aufstellungsort bedarf der vorhergehenden Zustimmung von eyefactive. eyefactive wird ihre Zustimmung nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für sie unzumutbar machen. eyefactive kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten trägt der Kunde.

8. Mängelgewährleistung

8.1 Der Kunde hat eyefactive auftretende Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich anzuzeigen.

8.2. Die Behebung von Mängeln erfolgt durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist eyefactive ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann eyefactive die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

9. Vertragslaufzeit

Die Dauer des Mietverhältnisses richtet sich nach dem zwischen eyefactive und dem Kunden abgeschlossenen Mietvertrag.

10. Rückgabe

10.1 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde eyefactive die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch die überlassene Software auf den Originaldatenträgern einschließlich der jeweils in elektronischer Form überlassenen Bedienungsanleitung und der Dokumentation. Gegebenenfalls erstellte Kopien der von eyefactive überlassenen Software sind vollständig und endgültig zu löschen.

10.2 Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in

dem eventuell bestehende Schäden und Mängel der Mietsache festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.

10.3 Sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart wird, trägt der Kunde die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache. Der Mieter trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Mietsache während des Rücktransports.

F. Besondere Bestimmungen für Softwareerstellung

1. Vertragsgegenstand

1.1 eyefactive erstellt gemäß der dem Vertragsschluss zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung Software für den Kunden. Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen des Kunden. Die Leistungsbeschreibung gibt die geschuldete Beschaffenheit der Software abschließend wieder.

1.2 Die Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung in elektronischer Form übergeben.

1.3 Die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Integration/Installation von erstellter Software auf Hardwaresystemen des Kunden ist von eyefactive nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geschuldet.

1.4 Das dem Kunden von eyefactive zu überlassende Vervielfältigungsstück der Software beinhaltet nur den Objektcode.

1.5 Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation als der elektronischen Bedienungsanleitung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

2. Nutzungsrechte

2.1 eyefactive räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises das Recht ein, das vereinbarte Computerprogramm samt elektronischer Bedienungsanleitung (nachfolgend zusammen "Software") in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer samt einem mit dem Computer verbundenen Display. Ein Einsatz der Software auf einem Server oder einem virtuellen Server ist dem Kunden nicht gestattet.

2.2 Die Regelungen aus B. 2.2. bis B.2.7 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

3. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden

3.1 Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche des Kunden nach Auftragserteilung oder -abnahme wird eyefactive daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar sind. Während der Überprüfung ruhen die Leistungs- und Lieferpflichten von eyefactive. Erfordert der Änderungswunsch des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, kann eyefactive dem Kunden den Überprüfungsaufwand berechnen.

3.2 Nach erfolgter Überprüfung wird eyefactive dem Kunden unverzüglich ihre Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden jedoch nur dann Vertragsinhalt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung - auch hinsichtlich der zusätzlichen Vergütung und der Verlängerung der ursprünglichen Leistungs- und Lieferfristen zwischen eyefactive und dem Kunden getroffen wird.

4. Abnahme

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Software von eyefactive nach Anzeige der Fertigstellung unverzüglich unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls abzunehmen.

4.2 Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung durch eyefactive ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde die Software vor Erteilung einer Abnahmebestätigung im produktiven Einsatz nutzt.

5. Gewährleistung

Die Regelungen aus B.3.1 bis B.3.6 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

G. Besondere Bestimmungen für Installationsarbeiten

1. Vertragsgegenstand

1.1 eyefactive erbringt für den Kunden die im entsprechenden Vertrag näher bezeichnete Installation. Die Installation umfasst weder die Inbetriebnahme noch einen Probebetrieb. eyefactive ist jedoch bereit, die Inbetriebnahme oder einen Probebetrieb aufgrund gesonderter schriftlicher Beauftragung zu angemessenen und marktüblichen Konditionen durchzuführen.

1.2 Sollte ein Probebetrieb ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sein, beginnt dieser nach der Installation. Der Probebetrieb ist erfolgreich, wenn die von eyefactive erbrachten Leistungen während des vereinbarten Zeitraumes im Wesentlichen mangelfrei funktionieren. Ist ein Zeitraum für den Probebetrieb nicht ausdrücklich schriftlich im Vertrag vereinbart, gilt ein Zeitraum von acht Stunden als vereinbart.

2. Voraussetzungen für eine Installation

Voraussetzung für eine fristgerechte Installation ist, dass der Kunde die vereinbarte Umgebung für die Installation geschaffen bzw. beibehalten hat. Änderungen sind eyefactive unverzüglich und rechtzeitig vor Beginn der Installation mitzuteilen.

3. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden

Die Regelungen aus F.3.1 bis F.3.2 dieser AGB finden entsprechende Anwendung.

4. Abnahme der Installation

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Installationsleistungen von eyefactive nach Anzeige der Fertigstellung unverzüglich unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls abzunehmen.

4.2 Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung durch eyefactive ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen.

H. Besondere Bestimmungen für weitere Dienstleistungen

1. Vertragsgegenstand

eyefactive führt weitere Dienstleistungen wie z.B. Beratungsleistungen und Schulungen für den Kunden durch, soweit diese schriftlich zwischen eyefactive und dem Kunden vereinbart werden.

2. Vergütung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind weitere Leistungen durch den Kunden zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.